



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

BAG 0 1. Juni 93 18.

p.B. 51.14.21.20 - DAH

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Bern, den 28. Mai 1993

Schweizerische Delegation beim
Sicherheitsforum der KSZE
W i e n

KSZE - Sicherheitsforum

Transfer konventioneller Waffen

Wir danken Ihnen für Ihre Notiz vom 4. Mai 1993 betreffend einen von mehreren Staaten eingereichten Vorschlag über Transfers konventioneller Waffen (CSCE/FSC/SC.16). Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie Ihnen bekannt ist, verfolgt die Schweiz im internationalen Vergleich eine restriktive Kriegsmaterialausfuhrpolitik und verzichtet aus aussenpolitischen Überlegungen auf viele Kriegsmaterialgeschäfte. Damit die eigenen Anstrengungen politische Wirkung zeigen, hat die Schweiz ein Interesse daran, dass sich auch andere Staaten ähnliche Zurückhaltung auferlegen, weshalb wir grundsätzlich Beratungen über Richtlinien zur Kriegsmaterialausfuhr im Rahmen des KSZE-Sicherheitsforums unterstützen.

Gegen die in Abschnitt I festgehaltenen Erwägungen bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken; sie sind zu einem grossen Teil bereits in Dokumenten der UNO und der KSZE enthalten. Die Formulierung, wonach die Verminderung der Rüstungsausgaben einen positiven Einfluss auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung haben könnte, gehört zwar nicht zum schweizerischen Standardrepertoire, sie steht aber auch in keinem Widerspruch zu offiziellen Positionen und kann deshalb unterstützt werden. Seit der Zwischenkriegszeit hat die



Schweiz die Auffassung vertreten, dass Aufrüstung die Folge und nicht die Ursache von Spannungen und mangelnder internationaler Sicherheit ist. Deshalb hat die Schweiz immer ein besonderes Gewicht auf die Schaffung einer internationalen Ordnung des Friedens und Vertrauens gelegt, welche letztlich zur Reduktion des Rüstungsstandes führen kann. Gerade der KSZE-Prozess und die jüngsten Umwälzungen in Europa haben die Plausibilität dieser Auffassung bestärkt. Diese Beurteilung soll indessen Bemühungen im Bereich von Abrüstung und Rüstungskontrolle nicht herabsetzen, sondern nur auf deren Einbettung in einen grösseren Rahmen hinweisen. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Gedanke im Dokument zum Ausdruck käme.

Abschnitt II des Dokuments ist der Kern des Vorschlags. Er enthält Kriterien, unter denen Rüstungsexporte von einzelnen Staaten beurteilt werden, bzw. Bedingungen, die zur Unterlassung von Kriegsmaterialausfuhren veranlassen sollen. Wie schon im Falle der sehr ähnlichen EG-Richtlinien sind die Kriterien so formuliert, dass sie den Staaten einen ausserordentlich grossen Ermessensspielraum belassen und keine unmittelbaren Politikänderungen verlangen würden. Es ist aus unserer Sicht wichtig, auf diese Begrenztheiten hinzuweisen und während der Beratungen auf präzisere Formulierungen hinzuwirken.

Wie Sie in Ihrer Notiz feststellen, sind die Kriterien nicht operationell formuliert. Gerade dies ist aber notwendig, um eine Angleichung der Ausfuhrpolitiken herbeizuführen. Es wäre unseres Erachtens besonders interessant, von jenen Staaten, welche solche Kriterien vorschlagen, entsprechende Präzisierungen zu verlangen. Bei einer solchen Diskussion würde auch sichtbar, wie weit im gegenwärtigen Zeitpunkt die KSZE-Staaten bereit sind, sich den nationalen Handlungsspielraum multilateral einschränken zu lassen.

Die geringe Bedeutung, welche dem Kriterium der Menschenrechte im Vorschlag zukommt, ist aus unserer Sicht gerade im Rahmen der KSZE nicht haltbar. Das Menschenrechtskriterium sollte in jedem Fall unter Abschnitt 2 Buchstabe B aufgeführt werden (will avoid transfers which...). Abgesehen von der eigenständigen Bedeutung der Menschenrechtsanliegen kann eine griffigere Formulierung auch damit begründet werden, dass Menschenrechtsverletzungen wesentliche Ursachen für Spannungen und Konflikte sind.

Ein weiteres Problem des Kriterienkataloges besteht darin, dass Kriterien aufgeführt sind, die im Rahmen konkreter Ausfuhren zu jeweils entgegengesetzten

Entscheidungen führen, was ebenfalls den Entscheidungsspielraum der Staaten enorm vergrössert. So können einerseits Menschenrechtsverletzungen ein Verbot von Kriegsmaterialausfuhren nahelegen, während die Anerkennung des Rechts auf Selbstverteidigung des Empfängerstaates oder Bündnisverpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Empfängerstaat zum gegenteiligen Schluss führen. Eine Diskussion im Rahmen des KSZE-Sicherheitsforums über diesen Problembereich könnte lohnenswert sein und das Verständnis über die praktischen Probleme vertiefen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass mit steigender Anzahl zu berücksichtigender Kriterien der Handlungsspielraum grösser und nicht etwa kleiner wird. Es wäre deshalb aus unserer Sicht zweckmässig, eher weniger Kriterien zu nennen, dafür diese mit restriktiveren Formulierungen festzuhalten und in ihrer Bedeutung zu gewichten.

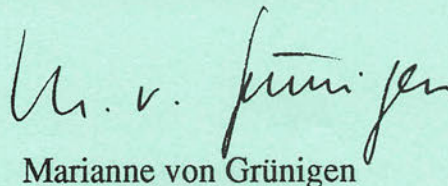
Ein weiteres Problem besteht darin, dass das Dokument zwar Kriterien nennt, die berücksichtigt werden sollen, sich hingegen darüber ausschweigt, nach welcher Logik die Kriterien bei einzelnen Entscheiden berücksichtigt werden sollen. Gerade dies wäre aber ein entscheidender Schritt für eine Koordination der Kriegsmaterialausfuhrpolitiken. Frankreich beispielsweise hat in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass die Berücksichtigung der Menschenrechte bei Kriegsmaterialausfuhren bedeute, dass kein Kriegsmaterial exportiert werden soll, das direkt zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen verwendet wird. Andere Staaten - darunter auch die Schweiz - haben bei schweren Menschenrechtsverletzungen umfassend auf Kriegsmateriallieferungen verzichtet, selbst wenn diese in keinem Zusammenhang mit den vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen stehen. Die unterschiedliche Logik führt offensichtlich zu einer völlig unterschiedlichen Kriegsmaterialausfuhrpolitik und sollte deshalb zur Sprache kommen.

Die Schweiz hat keine Schwierigkeiten, die Waffenembargos des UNO-Sicherheitsrates zu befolgen, obwohl sie als Nichtmitglied der UNO rechtlich zu deren Befolgung nicht verpflichtet werden kann. Die Kriterien der schweizerischen Kriegsmaterialgesetzgebung sind bedeutend restriktiver als die Voraussetzungen für einen Embargo-Beschluss des UNO-Sicherheitsrates. Deshalb hat die Schweiz bereits vor den UNO-Sicherheitsrat-Embargos Kriegsmaterialausfuhrverbote gegen Irak, Libyen, Somalia, Liberia, die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und Südafrika verhängt.

Eine besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob die Zustimmung zu Kriterien, wie sie in Dokument CSCE/FSC/SC.16 festgehalten sind, der Schweiz überhaupt möglich ist, da der Bundesrat für seine Kriegsmaterialausfuhrpolitik an die Bewilligungskriterien des Kriegsmaterialgesetzes gebunden ist (Art. 10 und 11 KMG). Nach Rücksprache mit dem Generalsekretariat EMD sind wir überzeugt, dass dies der Fall ist. Art. 11 KMG enthält eine Formulierung, wonach Kriegsmaterialausfuhren zu verweigern sind, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese "die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen ... beeinträchtigen". Diese Bestimmung würde eine Zustimmung zu den ohnehin vage gehaltenen Prinzipien im Vorschlag möglich machen. Im Rahmen der anstehenden Reform des Kriegsmaterialgesetzes ist überdies vorgesehen, dass zur Festlegung der Kriegsmaterialausfuhrpolitik auch Gesichtspunkte in die Beurteilung einbezogen werden können, die nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt sind.

Der dritte Teil des Papiers enthält Aufforderungen an die Teilnehmerstaaten, die Uebernahme der Kriterien in National Policy Documents über den Transfer konventioneller Waffen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Einführung effektiver nationaler Mechanismen in Betracht zu ziehen sowie Informationen über nationale Praktiken und Rechtssysteme zur Kontrolle dieser Waffentransfers auszutauschen. In diesem Abschnitt sollte unseres Erachtens die Schaffung von Transparenz über Rüstungstransfers sowie die Verpflichtung zur Einführung von effektiven staatlichen Kontrollen über den Kriegsmaterialverkehr profilierter zur Geltung kommen.

POLITISCHE ABTEILUNG III


Marianne von Grünigen

BA3 01. Juni 99 18.

Kopien an:

Herrn F. Godet, Generalsekretariat EMD
KSZE-Dienst
KE, GRN, RIA, KUR, VCL, BUR, DAH



DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

T E L E F A X

(Fiche d'accompagnement)

Destinataire: Schweiz. Delegation beim Sicherheitsforum der KSZE, Wien	No. Téléfax: (Dest.) 00431 513 40 10
	Nombre de pages, fiche comprise: 5
Réf.+Initiales:	Classification:
Expéditeur: EDA-PA III Abrüstungspol. und Nuklearfragen	No. Téléfax: (Exp.) +31 22 45 68
Remarques: Im voraus erhalten Sie unseren Brief betreffend KSZE-Sicherheitsforum Transfer konventioneller Waffen.	
<p style="text-align: right;">Mit freundlichen Grüßen PA III Abrüstungspol. und Nuklearfragen i. A.</p> <p style="text-align: right;"><i>N. Bissig</i></p>	